

**Verordnung  
der Stadt Schneeberg über die Erhebung  
von Parkgebühren  
(Parkgebührenverordnung)**

vom 14. Dezember 2001 (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (Sächs.GVBl. S. 661) wird mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Schneeberg aus der Sitzung am 13.12.2001 folgende Verordnung beschlossen.

- mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 19. April 2002 (Beschluss Nr. R 467/37/2002),  
(Schneeberger Stadtanzeiger Nr. 23/02 vom 04. Juni 2002)
- mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 03. November 2005 (Beschluss Nr. R 05-89),  
(Schneeberger Stadtanzeiger Nr. 45/05 vom 08. November 2005)
- mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 16. Dezember 2005 (Beschluss Nr. R 05-115),  
(Schneeberger Stadtanzeiger Nr. 38/06 vom 19. September 2006)
- mit eingearbeiteter 4. Änderung vom 29. August 2008 (Beschluss Nr. R 08-96),  
(Schneeberger Stadtanzeiger Nr. 47/2008 vom 18. November 2008)
- mit eingearbeiteter 5. Änderung vom 17. Dezember 2010 (Beschluss Nr. R 10-109),  
(Schneeberger Stadtanzeiger Nr. 51/2010 vom 21. Dezember 2010)

**§ 1**

- (1) Das Parken von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Schneeberg ist gebührenpflichtig soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (2) Für das Parken von Fahrzeugen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und zu besonderen Anlässen können gebührenpflichtige Parkflächen eingerichtet werden.

**§ 2**

- (1) Die Gebühren für das Parken von Fahrzeugen auf Parkflächen, die mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, betragen für

1. Parkraum Zone 1	- je angefangene halbe Stunde 0,50 EUR
2. Parkraum Zone 2	- je angefangene halbe Stunde 0,25 EUR
3. Parkraum Zone 3	- je angefangene halbe Stunde 0,10 EUR

- (2) Die in Absatz 1 genannten Zonen 1 bis 2 bezeichnen folgenden Parkraum

1. Parkraum Zone 1	- Markt, Fürstenplatz
2. Parkraum Zone 2	- Topfmarkt, Ritterstraße, Seminarstraße

- (3) Die Gebühren für das Parken von Fahrzeugen auf Parkflächen, die im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und zu besonderen Anlässen eingerichtet werden, betragen pro Tag:

für Zweiradfahrzeuge      0,75 Euro

für Pkw und Kleinbusse 1,50 Euro

für Großraumfahrzeuge 10,00 Euro

### **§ 3**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Schneeberg über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 23. Oktober 1995 außer Kraft. \*

Schneeberg, den 14. Dezember 2001

DS

gez.  
S t i m p e l  
Bürgermeister

\* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Dezember 2001.